

Informationen zum

Führerschein- Vormerksystem

**und andere Rechtsfolgen
schwerer Verkehrsübertretungen**

4. Auflage



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*



Menschliches Leid zu verhindern, ist oberste Prämisse der Verkehrspolitik des bmvit. Das Ziel ist ehrgeizig: Österreich soll 2020 zu den sichersten Ländern Europas gehören. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im Verkehrsministerium ein 250 Maßnahmen starkes Verkehrssicherheitsprogramm ausgearbeitet. Doch gesetzliche Regelungen wie das Vormerkssystem können nur dann wirken, wenn sich alle VerkehrsteilnehmerInnen dieser Regeln auch bewusst sind. Verkehrsregeln klar und übersichtlich zu erklären und so noch stärker im Bewusstsein zu verankern, ist die Aufgabe dieses Folders. Letztendlich entscheiden wir alle mit unserem Verhalten im Straßenverkehr tagtäglich darüber, wie sicher unsere Straßen sind.

Die Sanktionen nach schweren Verkehrsübertretungen

➔ **Verwaltungsstrafe**

Wer eine Verkehrsvorschrift übertritt, muss mit einer Strafe rechnen. Leichtere Übertretungen werden vor Ort mit Organmandat oder per Post mittels Anonymverfügung erledigt. Doch mit der Bezahlung der Strafe ist nicht immer alles vom Tisch. Schwerwiegende Verstöße können auch eine Entziehung der Lenkberechtigung oder eine Vormerkung zur Folge haben.

➔ **Führerscheinentziehung**

Begeht man ein Delikt mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen VerkehrsteilnehmerInnen oder unter besonders gefährlichen Verhältnissen wie hohem Verkehrsaufkommen, glatter Fahrbahn, schlechter Sicht etc. (auch etwa das „Geisterfahren“) kommt es zur Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate.

Jede Entziehung der Lenkberechtigung (auch aufgrund des Vormerksystems) verlängert die Dauer später verhängter Entziehungen!

Jede Vormerkung aus dem Katalog der Vormerkdelikte verlängert eine „konventionelle“ Entziehung um zwei Wochen!

➔ **Vormerkung**

Übertretungen, die als „mittelschwer“ gelten, aber nicht die sofortige Entziehung der Lenkberechtigung bewirken, ziehen eine Vormerkung im Führerscheinregister nach sich.

So viel kosten Temposünden

Für bestimmte Geschwindigkeitsüberschreitungen sehen die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Kraftfahrzeuggesetz (KFG) bundesweit einheitliche Strafsätze vor:

Auf Autobahnen (über 130 km/h):

bis 10 km/h über Limit	€ 20,- Organmandat € 30,- Anonymverfügung
11 bis 20 km/h über Limit	€ 35,- Organmandat € 45,- Anonymverfügung
21 bis 30 km/h über Limit	€ 50,- Organmandat € 60,- Anonymverfügung

Auf allen Straßen:

schneller als 30 km/h über Limit:	€ 70,- Organmandat € 70,- bis € 2.180,- Strafe
-----------------------------------	---

Im Ortsgebiet:

mehr als 40 km/h ü. L.	mind. € 150,- bis € 2.180,-
------------------------	-----------------------------

Auf Freilandstraßen:

mehr als 50 km/h ü. L.	mind. € 150,- bis € 2.180,-
------------------------	-----------------------------

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nach KFG:

um 21 bis 30 km/h	€ 70,- Organmandat
-------------------	--------------------

! Führerscheinentziehung beim Schnellfahren!

Ortsgebiet:

schneller als 40 km/h ü. L.	Entziehung 2 Wochen
schneller als 60 km/h ü. L.	Entziehung 6 Wochen
schneller als 80 km/h ü. L.	Entziehung 3 Monate
schneller als 90 km/h ü. L.	Entziehung min. 6 Monate

Freilandstraßen:

schneller als 50 km/h ü. L.	Entziehung 2 Wochen
schneller als 70 km/h ü. L.	Entziehung 6 Wochen
schneller als 90 km/h ü. L.	Entziehung 3 Monate
schneller als 100 km/h ü. L.	Entziehung min. 6 Monate

Wiederholungen:

Nach einem Wiederholungsdelikt innerhalb von zwei Jahren ab dem ersten verlängert sich die Entziehungszeit auf mindestens 6 Monate. Bei einem „Zweiwochen delikt“ nach einem „Zweiwochen delikt“ ist die Lenkberechtigung für 6 Wochen zu entziehen. Die Absolvierung einer Nachschulung kann aufgetragen werden.

Alkohol und Drogen am Steuer

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Einfluss von Alkohol oder Drogen oder gar einer Kombination zählen zu den schwerwiegendsten Verkehrsübertretungen. Dementsprechend sind auch die Sanktionen sehr streng. Aber auch der Missbrauch von Medikamenten – etwa in Verbindung mit Alkohol – kann schwere polizeiliche und gerichtliche Folgen nach sich ziehen.

Nach polizeilicher Beanstandung oder einem Unfall mit bloßem Sachschaden wird eine Verwaltungsstrafe verhängt. Kommt eine Person zu Schaden, muss mit einer gerichtlichen Strafe gerechnet werden.

! Bitte beachten:

- Die Verweigerung der Teilnahme am Alkotest wiegt genauso schwer wie eine Alkoholisierung ab 1,6 Promille.
- Auch unterhalb der gesetzlichen Untergrenzen können Strafen und straf- bzw. zivilrechtliche Nachteile drohen, wenn die Fahrtauglichkeit durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt ist.
- Oft wird man zur Überprüfung mittels Vortestgerät aufgefordert. Die Verweigerung dieses Vortests ist zwar nicht strafbar, doch kann in diesem Fall der Beamte auf der Durchführung eines Tests beim amtlich geeichten Alkomaten bestehen.
- Unfälle unter Einfluss von Alkohol können den Regress der eigenen Haftpflichtversicherung sowie die Leistungsfreiheit von Kasko- und Rechtsschutzversicherung zur Folge haben.

! Alkohol-Grenzwerte

0,1 bis unter 0,5 Promille

Verwaltungsstrafe für LenkerInnen von Mopeds oder Mopedautos vor Vollendung des 20. Lebensjahres und von Bussen und Lkw über 7,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht. Nachschulung und Probezeitverlängerung für FahranfängerInnen

0,5 bis unter 0,8 Promille

Verwaltungsstrafe (Strafrahmen € 300,- bis € 3.700,-) Vormerkung im Führerscheinregister

0,8 bis unter 1,2 Promille oder nachgewiesene Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch Alkohol oder Drogen

Verwaltungsstrafe (Strafrahmen € 800,- bis € 3.700,-) Führerschein-Entziehung (erstmalige Begehung) für 1 Monat, bei Verkehrsunfall mindestens drei Monate Anordnung eines Verkehrscoachings

1,2 bis unter 1,6 Promille

Verwaltungsstrafe (Strafrahmen € 1.200,- bis € 4.400,-)
Führerschein-Entziehung für mindestens 4 Monate, Nachschulung

Ab 1,6 Promille oder Verweigerung des Alkotests

Verwaltungsstrafe (Strafrahmen € 1.600,- bis € 5.900,-)
Führerschein-Entziehung für mindestens 6 Monate, Anordnung einer Nachschulung, Einholen einer amtsärztlichen Gutachtens bzw. einer verkehrspsychologischen Untersuchung.

Bei Wiederholungsdelikten

verlängert sich – je nach dem Grad der jeweiligen Alkoholisierung – die gesetzlich festgelegte Mindestdauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf bis zu ein Jahr.

Zwischen den hier angegebenen „Promille“-Werten und den bei Alkomattests ermittelten Milligramm je Liter Atemluft besteht ein gesetzlich festgelegter Umrechnungsfaktor (2,00):
0,4 mg/l Atemalkoholgehalt (Alkomat) entspricht demnach 0,8 Promille (Blutprobe)

Nachschulungsmaßnahmen

1. Verkehrskoaching

Insgesamt 4 Stunden (ein Halbtage) Konfrontation mit den Gefahren des Lenkens eines Kfz unter Alkoholeinfluss und Gespräch über das eigene Verhalten.

Alkoholdelikte (erstmaliger Verstoß gegen 0,8 Promille-Regel).

Kosten: ca. € 100,-

2. Nachschulung

Je nach Schwere der Übertretung 15 bzw. 18 Unterrichtseinheiten, 4 oder 5 Termine über mehrere Wochen verteilt. Intensive Befassung mit den Gefahren des Alkohols am Steuer und nachhaltige Verarbeitung der Erfahrungen in mehreren Gruppensitzungen.

Bei Alkoholdelikten (Verstoß gegen 1,2- und 1,6 Promille-Regel).

Kosten: € 495,- bis € 555,-

3. Nachschulung beim Probeführerschein

FahranfängerInnen müssen nach bestimmten Delikten (z.B. Verstoß gegen die 0,1 Promille-Regel) besondere Nachschulungskurse absolvieren. Details erfahren Sie auf www.help.gv.at.

Die Vormerkdelikte

So funktioniert das Vormerkssystem

Für jedes der folgenden Delikte wird nach Rechtskraft der Bestrafung im Führerscheinregister eine Vormerkung eingetragen. Die erste Vormerkung hat im Prinzip keine Folge, sie ist quasi nur ein „Punkt“, also sozusagen die „gelbe Karte“.

Wer aber innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Übertretung eine weitere Vormerkung erhalten hat, muss eine Maßnahme absolvieren, die dazu dient, dem/der LenkerIn zu helfen, Einsicht in das Fehlverhalten zu gewinnen. Zusätzlich verlängert sich der Beobachtungszeitraum auf drei Jahre. Kommt es innerhalb dieser drei Jahre zu einer weiteren Vormerkung, wird die Lenkberechtigung für mindestens drei Monate entzogen. Eine Vormerkung ist nach zwei Jahren ab der Übertretung nicht mehr zu berücksichtigen. Nach jeder Entziehung der Lenkberechtigung sind die der Entziehung zugrundeliegenden Delikte nicht mehr zu beachten.

Das Vormerkssystem will so die Zahl der HochrisikolenkerInnen und WiederholungstäterInnen im Straßenverkehr deutlich verringern. Es verfolgt das Ziel, neben Strafen auch bewusstseinsbildende Maßnahmen zu setzen. Die Erfahrungen der ersten Jahre seit Einführung des Systems lassen positive Wirkungen erkennen. Vor allem die Zahl der WiederholungstäterInnen ist deutlich zurückgegangen.

! Verstoß gegen die 0,5 Promille-Regel

Delikt: Mit einem Blutalkoholwert von 0,5 bis unter 0,8 Promille bzw. einem Atemalkoholwert ab 0,25 bis unter 0,40 mg ein Fahrzeug in Betrieb genommen.

Strafe: ■ € 300,- bis € 3.700,-
■ Vormerkung



Ab 0,5 Promille:
Vormerkung

! Kinder im Auto sichern

Delikt: Kind nicht mit einem Kindersitz oder Sitzpolster gesichert oder (bei größeren Kindern) Sicherheitsgurt nicht oder falsch verwendet.

(Theoretische) **Strafe:** ■ bis € 5.000,-
■ Vormerkung



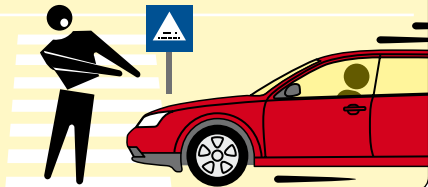


FußgängerInnen nicht gefährden

Delikt: FußgängerIn gefährdet, der/die einen Schutzweg vorschriftsmäßig benützt hat.

Strafe: ■ € 72,- bis € 2.180,-
■ Vormerkung

Wird ein/eine FußgängerIn auf dem Schutzweg zwar nicht gefährdet aber behindert, ist das ebenfalls strafbar, zieht aber keine Vormerkung nach sich.

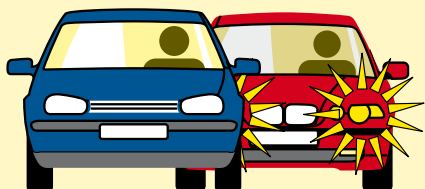


Nicht drängeln und Sicherheitsabstand halten

Delikt: Sicherheitsabstand von nur 0,2 bis unter 0,4 Sekunden (das entspricht bei 130 km/h zwei bis vier Pkw-Längen).

Strafe: ■ € 72,- bis € 2.180,-
■ Vormerkung

Ist der Abstand noch geringer, muss man mit der Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate rechnen.

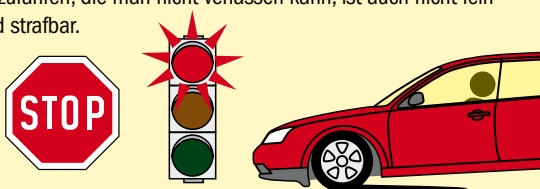


Rote Ampel oder Stopptafel nicht überfahren

Delikt: Rotlicht oder Stopptafel ignoriert und dadurch einem/anderen VerkehrsteilnehmerIn den Vorrang genommen (diese also zum Bremsen oder Auslenken genötigt).

Strafe: ■ € 72,- bis € 2.180,-
■ Vormerkung

Auch wenn es dafür keine Vormerkung gibt: In eine Kreuzung einzufahren, die man nicht verlassen kann, ist auch nicht fein – und strafbar.

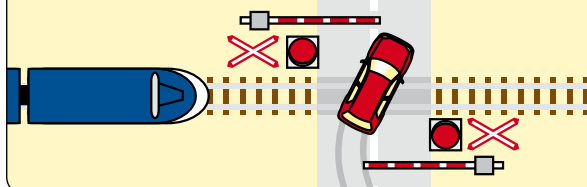


Anhalten an gesperrter Eisenbahnkreuzung

Delikt: Rotes Licht und/oder eine mit Schranken gesperrte Eisenbahnkreuzung befahren.

Strafe: ■ € 21,- bis € 726,-
■ Vormerkung

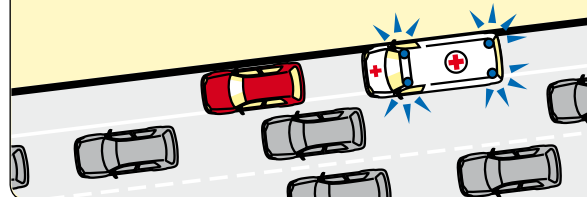
Bei Eisenbahnkreuzungen immer besonders vorsichtig sein und lieber einmal zu oft anhalten...



Pannestreifen nicht befahren

Delikt: Pannestreifen befahren und dabei ein Einsatzfahrzeug oder ein Fahrzeug des Straßendienstes behindert.

Strafe: ■ € 72,- bis € 2.180,-
■ Vormerkung



Achtung bei Gefahrgütern (vor allem im Tunnel)

Delikt: Verstoß gegen die Tunnelverordnung oder die Bestimmungen zur Gefahrgutbeförderung.

Strafe: ■ € 21,- bis € 726,-
■ Vormerkung

Diese Vorschrift richtet sich naturgemäß in erster Linie an Lkw-LenkerInnen bzw. BerufskraftfahrerInnen.





Auf Sicherung der Ladung achten

Delikt: Ladegut so schlecht oder gar nicht gesichert, dass es eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.

Strafe: ■ bis zu € 5.000,-
■ Vormerkung

Ein im Fond des Fahrzeuges abgestellter Koffer oder sitzender Hund hat aber keine Vormerkung zur Folge.

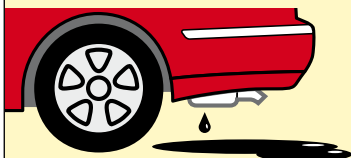


Fahrzeug muss technisch einwandfrei sein

Delikt: Ein Fahrzeug in Betrieb genommen, das schwere technische Mängel aufweist, welche die Verkehrssicherheit gefährden.

Strafe: ■ bis zu € 5.000,-
■ Vormerkung

Abgesehen davon muss man damit rechnen, dass bei Gefahr im Verzug die Kennzeichentafeln abgenommen werden.



Maßnahmen im Vormerkssystem

1. Nachschulung durch PsychologInnen

Insgesamt 6 Stunden Gruppengespräch (auf mind. zwei Termine verteilt) zur Aufarbeitung eines auffälligen Verkehrsverhaltens.

Bei Alkoholdelikten (Verstoß gegen 0,5 Promille-Regel), Drängeln sowie dem Behindern von Einsatzfahrzeugen auf Pannestreifen.

Kosten: € 198,- bis € 222,-

2. Perfektionsfahrt in der Fahrschule

Zwei zusammenhängende Fahrstunden auf öffentlichen Straßen.

Vor allem bei Verstößen gegen Rotlicht-, Stopptafel- und Schutzwegvorschriften und wenn Sicherheitsmängel nicht vor Fahrtantritt erkannt und beseitigt wurden.

Kosten: ca. € 100,-

3. Kindersicherungskurs

Insgesamt vier Unterrichtseinheiten mit Hinweisen auf die Gefahren für ungesicherte Kinder im Fahrzeug und praktischen Übungen.

Bei Verstößen gegen die Kindersicherungspflicht

Kosten: ca. € 200,-

4. Fahrsicherheitstraining in einem Fahrsicherheitszentrum

Eintägiges Sicherheitsprogramm zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins durch „Erfahren“ kritischer Verkehrssituationen.

Bei gefährlichen technischen Mängeln. Bei Rotlicht-Stopptafel- und Schutzweg-Verstößen, wenn die Deliktsbegehung auf mangelnde Fahrzeugbeherrschung zurückzuführen ist.

Kosten: ca. € 120,-

5. Ladungssicherungskurs

Eintägiger Kurs zur Vermittlung der Kenntnisse zur Ladungssicherung bei Lkw und Umgang mit gefährlichen Gütern.

Bei Verstößen gegen die Ladungssicherungspflicht und Verletzungen der Gefahrgutbestimmungen und der Tunnelverordnung.

Kosten: ca. € 250,-

Tipps und Informationen

Wo gibt es weitere Informationen?

- Institutionen für Nachschulungen
- Kraftfahrerorganisationen
z.B. www.oeamtc.at, www.arboe.at
(Fahrsicherheitskurse und Kindersicherung)
- Fahrschulen
- Anbieter von Ladungssicherungsseminaren
z.B. www.oeamtc.at/fahrtechnik
- Führerscheinbehörde (Verkehrsamt der Polizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft)

Wer bietet Kurse an?

Infos über Kurse für „Maßnahmen“ bietet der virtuelle Behördenführer www.help.gv.at, sowie unter www.oeamtc.at, www.arboe.at

Wer gibt Rechtsauskünfte?

Über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gegen einen Straf- oder Führerscheinbescheid sowie die zu erwartenden Kosten informieren RechtsanwältInnen sowie die RechtsberaterInnen der österreichischen Automobilclubs.

Impressum:

4. Auflage

Medieninhaber/Verleger: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1030 Wien, Radetzkystraße 2; Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring-Club (ÖAMTC), 1010 Wien, Schuberting 1-3, ZVR 730335108

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Martin Hoffer

Gestaltung: ÖAMTC-Grafik, Illustrationen: ÖAMTC-Grafik

Druck: Offset5020, Druckerei und Verlag Gesellschaft m.b.H., 5072 Siezenheim

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Stand: Juli 2013